

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2008

§/Artikel/Anlage

§ 72

Inkrafttretensdatum

27.06.2008

Außerkrafttretensdatum

30.06.2008

Text**Beschaid über die Zivilflugplatz-Bewilligung**

§ 72. (1) Der Beschaid über die Zivilflugplatz-Bewilligung hat zu bestimmen:

- a) die Arten der Luftfahrzeuge, die diesen Zivilflugplatz unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und die zweckmäßige Gestaltung des Luftverkehrs benützen dürfen,
- b) den Inhalt der allenfalls in Aussicht genommenen Sicherheitszonen-Verordnung,
- c) den Auftrag zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung bis zu einem Höchstbetrag von 145 Millionen Euro nach Maßgabe des Betriebsumfanges,
- d) einen angemessenen Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung der Betriebsaufnahmegewilligung beantragt werden muß, und
- e) Bedingungen und Auflagen, soweit sie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und insbesondere unter Bedachtnahme auf die Verkehrsaufgaben des Zivilflugplatzes erforderlich sind.

(2) Eine Zivilflugplatz-Bewilligung darf nur Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

(3) Der Beschaid über die Zivilflugplatz-Bewilligung ist schriftlich zu erteilen, andernfalls leidet er an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.